

Lehrerschaft aller Stufen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz**

Band (Jahr): **14/1900 (1902)**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-14260>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Art. 138. Le Directeur peut prononcer l'exclusion d'un élève pendant huit jours et la Conférence jusqu'à trois mois.

Au delà, l'exclusion temporaire ainsi que l'exclusion définitive sont prononcées par le Département sur la demande de la Conférence.

Art. 139. Les élèves du Collège ont chaque année, avec ceux de l'Ecole industrielle et commerciale, une fête des études dont l'époque et la nature sont déterminées par le Département.

Chapitre VIII. — Concierge.

Art. 140. Le Collège cantonal a un concierge nommé par le Conseil d'Etat. Il est sous les ordres immédiats du Directeur.

Art. 141. Le concierge éclaire et chauffe les salles du Collège, le cabinet du Directeur et la salle des maîtres; il y maintient la propreté ainsi que dans les corridors et les dépendances de l'établissement.

Art. 142. Il sonne le timbre aux heures qui lui sont fixées.

Art. 143. Le concierge surveille les élèves dans leurs moments de récréation; il les empêche de se livrer à des jeux et à des exercices dangereux.

Art. 144. Il veille à l'exécution du Règlement spécial de discipline du Collège et signale au Directeur les élèves qui contreviennent à ce règlement.

Art. 145. Il lui signale aussi les dégâts faits au bâtiment du Collège et au mobilier.

Art. 146. Il veille à la conservation de tous les objets qui appartiennent à l'établissement. Il en est responsable lorsque le Collège est fermé.

Art. 147. Pour tout ce qui concerne le Collège, le concierge remplit les fonctions d'huissier du Directeur et de la Conférence.

Art. 148. Le concierge est tenu d'exercer lui-même ses fonctions ou de les faire remplir par un remplaçant temporaire agréé par le Directeur.

Art. 149. Le présent règlement sera exécutoire dès le 1^{er} mai 1900.

V. Lehrerschaft aller Stufen.

53. 1. Règlement über die Fähigkeitsprüfungen zur Patentierung zürcherischer Primarlehrer. (§ 276 des Unterrichtsgesetzes vom 24. Christmonat 1859. [Vom 21. September 1900].)

Erster Abschnitt.

Anordnung und Einleitung der Fähigkeitsprüfungen.

§ 1. Die ordentlichen Fähigkeitsprüfungen für Kandidaten auf Primarlehrstellen zerfallen in eine Vor- und eine Hauptprüfung. Beide werden alljährlich durch den Erziehungsrat auf Schluss des Wintersemesters angeordnet und sind öffentlich.

Zeit und Ort dieser Prüfungen werden mindestens 6 Wochen vor ihrem Beginne durch die Kanzlei des Erziehungsrates öffentlich bekannt gemacht. Dieselben sind für Kantonsbürger unentgeltlich. Bürger anderer Kantone haben eine Prüfungsgebühr von Fr. 20, Ausländer eine solche von Fr. 50 zu entrichten.

§ 2. Der Anmeldung sind von seite des Bewerbers die nötigen Angaben und Zeugnisse betreffend Alter, Studien und Sitten beizufügen.

Die Teilnahme an den Fähigkeitsprüfungen ist auch solchen Bewerbern gestattet, die eine entsprechende wissenschaftliche und berufliche Ausbildung auf anderm als seminaristischem Wege erworben haben. Über die Zulassung im einzelnen Falle entscheidet der Erziehungsrat.

§ 3. Es soll niemand, der nicht das 17. bzw. 19. Altersjahr zurückgelegt hat, zu den Prüfungen zugelassen werden.

Der Erziehungsrat kann ferner Bewerber wegen eines die Ausübung des Lehrerberuf hindernden Gebrechens oder wegen ungünstiger Sitten- oder Studienzeugnisse von den Fähigkeitsprüfungen ausschliessen.

§ 4. Für die Zöglinge eines vom Staate errichteten oder unterstützten Seminars wird die Fähigkeitsprüfung unter Mitwirkung der als Examinatoren funktionirenden Lehrer dieser Anstalten von Experten abgenommen, die vom Erziehungsrate bezeichnet werden. Zur Vornahme der Prüfung von Aspiranten anderer Lehranstalten wird vom Erziehungsrate eine besondere Prüfungskommission bestellt. Durch geeignete Massnahmen soll eine einheitliche Beurteilung der Kandidaten erzielt werden.

Die Themen zu den schriftlichen Aufgaben werden von der Erziehungsdirektion aus Vorschlägen der Fachlehrer des Staatsseminars bestimmt.

Über die Materien, in denen mündlich geprüft werden soll, vereinbaren sich Examinatoren und Experten jeweilen unmittelbar vor der Prüfung.

§ 5. Der Direktor des Erziehungswesens oder ein von ihm bezeichneter Stellvertreter übernimmt die allgemeine Leitung der Fähigkeitsprüfungen, sowie der betreffenden Kommissionsberatungen.

§ 6. Die Erziehungsdirektion setzt die Prüfungspläne fest.

§ 7. Die mündliche Prüfung findet in sämtlichen Fächern in Gruppen statt. Eine Gruppe soll aus höchstens 4 Examinanden bestehen. Jedem Fache des Prüfungsplans soll für jede Gruppe eine Stunde Zeit, 10 Minuten Pause eingerechnet, eingeräumt werden. Es steht den Experten frei, auch ihrerseits Fragen an die Kandidaten zu stellen.

Die schriftlichen Arbeiten des letzten Kurses sowie die Zeugnisse sind bei der mündlichen Prüfung aufzulegen.

§ 8. Das Aktuariat der Prüfungskommission wird von der Kanzlei der Erziehungsdirektion besorgt.

Die Experten und die Mitglieder der Prüfungskommission beziehen ein Taggeld von Fr. 12 nebst Reiseentschädigung.

§ 9. Ausserordentliche Fähigkeitsprüfungen für einen oder mehrere Examinanden werden nur in besonders dringlichen Fällen vom Erziehungsrate bewilligt.

Die bezüglichen Kosten fallen zu Lasten der Examinanden. Der Betrag ist vor der Prüfung auf der Erziehungskanzlei zu deponiren.

Für die Nachprüfungen in einem Fache (§ 20) haben Kantonsbürger Fr. 10, Bürger anderer Kantone Fr. 20, Ausländer Fr. 30 zu entrichten.

Zweiter Abschnitt.

Umfang und Inhalt der Prüfungen.

§ 10. Die Fähigkeitsprüfung der Primarlehrer erstreckt sich auf die sämtlichen obligatorischen Unterrichtsfächer des Staatsseminars. Die Prüfung in dem nicht obligatorischen Fache der Religionsgeschichte kann auf Wunsch des Examinanden erlassen werden.

Die Vorprüfung findet am Schlusse des zweiten, die Hauptprüfung am Schlusse des vierten Jahreskurses des Staatsseminars statt.

§ 11. Die Lehrziele und Lehrstoffverteilungen des Lehrplans des Staatsseminars geben die verbindliche Wegleitung dafür, auf welchen Grad des Verständnisses, welchem Umfang der Kenntnisse und welche Gewandtheit in der Anwendung zu prüfen ist.

§ 12. Die Prüfung zerfällt in einen mündlichen, einen schriftlichen und einen praktischen Teil. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden in den letzten Wochen vor der mündlichen Prüfung unter Aufsicht angefertigt und rechtzeitig den Experten beziehungsweise den Mitgliedern der Prüfungskommission zugestellt.

§ 13. In der Vorprüfung wird in Deutsch, Französisch, Naturkunde, Geschichte und Geographie mündlich, in Mathematik schriftlich und mündlich geprüft. Dabei ist unter Ausschluss unwesentlicher Einzelheiten, der Lehrstoff der I. und II. Klasse Prüfungsgegenstand, in Deutsch und Französisch die Grammatik. Bei der mündlichen Prüfung in der Mathematik ist namentlich das Kopfrechnen zu berücksichtigen. Bei der schriftlichen Prüfung sollen in zwei Stunden Aufgaben aus der Arithmetik, in zwei Stunden geometrische Konstruktionsaufgaben gelöst werden, wobei in der Auswahl der erstern das numerische Rechnen seiner Bedeutung entsprechend zu berücksichtigen ist.

§ 14. In der Hauptprüfung wird in Deutsch, Französisch, Mathematik und Methodik schriftlich und mündlich, in letzterer auch praktisch, in den übrigen Fächern nur mündlich, beziehungsweise praktisch geprüft. In den schriftlichen Prüfungen in Deutsch und Französisch werden innerhalb 4 Stunden über je eines von 4 zur Auswahl vorgelegten Themen Aufsätze angefertigt, die reiferes Urteil in freier Darstellung erheischen. Bei der dreistündigen schriftlichen Prüfung in der Mathematik sollen arithmetische und geometrische Aufgaben aus dem Stoffgebiete der 3. oder 4. Klasse gelöst werden.

Prüfungsgegenstand für jede mündliche Prüfung sind die wesentlichen Züge des innerhalb des Lehrzieles des betreffenden Faches liegenden, nicht schon in der Vorprüfung oder der schriftlichen Hauptprüfung ausgewiesenen Lehrstoffes. Die Prüfung hat vor allem erkennen zu lassen, ob der Examinand in dem vom Lehrplan umschriebenen Gebiete selbständig und einsichtig urteile.

Die praktische Prüfung in der Methodik besteht in einer Probelektion in der staatlichen Übungsschule. Für dieselbe werden die Themen am Vorabend der Prüfung ausgeteilt und es ist vom Examinanden beim Beginn der Lektion eine schriftliche Präparation vorzulegen. Die Probelektion hat 20 Minuten zu dauern. Für das Handzeichnen ist in anderthalb Stunden eine Skizze nach der Natur zu entwerfen, für das technische Zeichnen in zwei Stunden ein technischer Gegenstand im Grund- und Aufriss eventuell Durchschnitt zu skizzieren, für das Schreiben in einer halben Stunde eine Probeschrift anzufertigen. Früher ausgeführte geometrische und Freihandzeichnungen, sowie Probeschriften sind in der Hauptprüfung vorzulegen.

Die praktische Prüfung im Turnen besteht in einer für den einzelnen Schüler 7 Minuten dauernden Probelektion.

Dritter Abschnitt.

Feststellung der Prüfungsergebnisse.

§ 15. Zur Bezeichnung der Prüfungsergebnisse dienen die Noten von 1 bis 6. Die Note 6 bedeutet sehr gut, 5 gut, 4 ziemlich gut, 3 genügend, 2 schwach, 1 sehr schwach.

§ 16. Je eine Fähigkeitsnote wird von der betreffenden Prüfungssektion erteilt:

in Pädagogik und Methodik:

1. für Pädagogik mit Psychologie und Geschichte der Pädagogik, 2. für Methodik, 3. für die Probelektion;

in Deutsch:

4. für Grammatik, 5. für Lesen und Erklären, Poetik und Literaturkenntnis, 6. Aufsatz;

in Französisch:

7. für Fertigkeit in Lesen und Sprechen, Grammatik und Literaturkenntnis, 8. für schriftlichen Gebrauch der Sprache;

in Geschichte:

9. für alte und mittlere Geschichte, 10. für neuere und schweizerische Geschichte;

in Mathematik:

11. für Arithmetik und Algebra, 12. für Geometrie, 13. für Projektionslehre und geometrisches Zeichnen;

in Naturkunde:

14. für Botanik, Zoologie, Anthropologie und Hygiene, 15. für Chemie mit Mineralogie und Geologie, 16. für Physik;

in Geographie:

17. für Länderkunde, 18. für allgemeine und mathematische Geographie;

ferner:

19. Für Gesang und Musiktheorie (im Fähigkeitszeugnis sollen die Noten für Gesang und Musik getrennt angesetzt werden), 20. für Instrumentalunterricht, 21. für Handzeichnen, 22. für Schreiben, 23. für Turnen; und eventuell 24. für Religionsgeschichte.

§ 17. Die Fähigkeitsnoten 4, 9, 17 werden in der Vorprüfung, die Fähigkeitsnoten 1, 2, 3, 5, 6, 8, 10, 13, 16, 18—24 in der Hauptprüfung erworben.

Die Fähigkeitsnoten 7, 11, 12, 14, 15 setzen sich aus Prüfungsnoten der Vor- und Hauptprüfung zusammen. Dabei haben die Prüfungsnoten der Vor- und Hauptprüfung gleiches Gewicht; sollte das Mittel eine halbe Note ergeben, so wird gegen die Note der Hauptprüfung auf- oder abgerundet.

§ 18. Die Fähigkeits- oder Prüfungsnote wird nach freier Würdigung der schriftlichen und der mündlichen Prüfung festgestellt. Dabei werden neben dem Ergebnis der Prüfung auch die Leistungen während der Schulzeit so weit möglich in Betracht gezogen.

Die aus Vor- und Hauptprüfung zusammengesetzten Noten werden vom Aktuar der Prüfungskommission ermittelt. Derselbe stellt auch die Noten beider Prüfungen, sowie die Fähigkeitsnoten zusammen und ermittelt die genaue Durchschnittszensur, indem er die Summe der Fähigkeitsnoten durch ihre Anzahl dividirt.

Bei Examinanden, die sich der Prüfung in Religionsgeschichte unterziehen, wird diese Fachnote zur Ermittlung der Durchschnittszensur herangezogen.

§ 19. Damit dem Examinanden das Zeugnis unbedingter Wahlfähigkeit an zürcherische Primarlehrstellen erteilt werden kann, muss seine Durchschnittszensur mindestens 3,5 betragen. Wer sie nicht erreicht, kann nicht im Schuldienst verwendet werden. Dagegen kann er sich der Prüfung frühestens nach Verfluss eines Jahres nochmals unterziehen; eine weitere Wiederholung der Prüfung ist unzulässig.

§ 20. Examinanden, welche zwar die Durchschnittszensur 3,5 erreichen, für die jedoch das Mittel entweder aus den pädagogischen Noten (1 bis 3), oder aus den humanistischen Noten (4 bis 10) oder aus den realistischen Noten (11 bis 18), oder endlich aus den Kunstfächernoten (19 bis 23) unter 3 steht, können vom Erziehungsrat nur provisorisch auf ein Jahr im Schuldienst verwendet werden. Wenn ein Kandidat in keiner Fachgruppe unter der Durchschnittsnote 3 bleibt, aber die Durchschnittszensur $3\frac{1}{2}$ nicht erreicht, so wird die Erziehungsdirektion die Ausdehnung der Nachprüfung bestimmen. Solche Kandidaten können das Wahlfähigkeitszeugnis nur erwerben, wenn sie sich mit Erfolg in den Fächern derjenigen Gruppen einer neuen Hauptprüfung unterziehen, in welchen das Notenmittel 3 nicht erreicht war.

§ 21. Bei den schriftlichen Prüfungen dürfen keinerlei schriftliche oder gedruckte Hilfsmittel benutzt werden, nur bei der mathematischen Hauptprüfung logarithmische und trigonometrische Tafeln, die jedoch keine Formelsammlungen enthalten dürfen.

Examinanden, welche sich bei einer schriftlichen Prüfung unerlaubter Hilfsmittel bedienen oder sich bei der Prüfung ungebührlich benehmen, werden auf Antrag der Experten durch die Prüfungskommission von der Teilnahme an den mündlichen Prüfungen des Jahres ausgeschlossen.

§ 22. Der Erziehungsrat erteilt das Wahlfähigkeitszeugnis oder beschliesst provisorische Verwendbarkeit auf Grund der Prüfungsakten.

§ 23. Die als wahlfähig erklärten Kandidaten erhalten ein Wahlfähigkeitszeugnis, in welchem die Durchschnittszensur angegeben ist und ein davon getrenntes Prüfungszeugnis, in welchem alle Fähigkeitsnoten aufgeführt werden.

Vierter Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

§ 24. Dieses Reglement tritt sofort nach Genehmigung durch den Regierungsrat, jedoch nur provisorisch in Kraft. Durch dasselbe wird das Reglement vom 16. März 1880 aufgehoben.

54. 2. Lehrerprüfungs-Reglement des Kantons Luzern. (Vom 17. August 1900.)

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern, in Revision des Lehrerprüfungs-Reglements vom 20. Juni 1895, mit Hinsicht auf die §§ 86, 87 und 185 des Erziehungsgesetzes von 1879/98,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Alljährlich am Schlusse des Schuljahres findet am Lehrerseminar in Hitzkirch die Prüfung mit den Bewerbern und Bewerberinnen um Lehrstellen an Primar- und Sekundarschulen hiesigen Kantons statt.

Die Prüfung wird abgenommen vom Lehrpersonal des kantonalen Lehrerseminars.

Für Fachprüfungen, welche Spezialkenntnisse voraussetzen, ernennt der Erziehungsrat die nötigen Experten, und zwar jeweilen für die betreffende Prüfung.

Zur Leitung und Überwachung der Prüfung wählt der Erziehungsrat jeweilen für die Dauer einer Legislaturperiode eine Aufsichtskommission von drei Mitgliedern, welche besteht aus einem Mitgliede des Erziehungsrates als Präsident, dem Kantonalschulinspektor und einem Lehrer. Das Aktuariat der Kommission besorgt ein von derselben zu wählender Lehrer des Seminars.

§ 2. Die Prüfung ist unentgeltlich. Dagegen ist für das Patent eine Kanzleigebühr von 5—10 Fr. zu bezahlen.

Für eine ausserordentliche Prüfung ist eine Gebühr von 50 Fr. an die Erziehungsratskanzlei zu entrichten.

§ 3. Der Zutritt zur Prüfung ist abhängig von dem Ausweise darüber, dass der zu Prüfende: *a.* in bürgerlichen Ehren und Rechten steht und einen tadellosen Leumund geniesst; — *b.* das 18. Altersjahr zurückgelegt hat; — *c.* keine körperliche Gebrechen hat, und *d.* das Lehrerseminar hiesigen Kantons oder ein anderes Seminar mit annähernd gleichem Lehrziel absolviert und in sämtlichen, in § 11, resp. § 12 des vorliegenden Reglementes aufgezählten Fächern Unterricht genossen hat.

Kandidaten, welche eine andere Anstalt besucht oder Privatunterricht genossen haben, dürfen zur Prüfung zugelassen werden, wenn der Unterricht nach Absolvierung einer zweiklassigen Sekundarschule wenigstens noch drei Jahre gedauert und sich über alle Prüfungsgegenstände erstreckt hat.

§ 4. Der Zeitpunkt der Prüfung wird vom Erziehungsrate festgesetzt und jeweilen durch die Erziehungsratskanzlei im Kantonsblatte publiziert.

§ 5. Wer sich der Prüfung unterziehen will, hat innert der in der betreffenden Publikation genannten Frist dem Erziehungsrate ein Gesuch um Zulassung zu derselben einzureichen.

Diesem Gesuche sind beizufügen:

1. ein kurzes curriculum vitae (Lebensabriss);
2. Zeugnisse über den vorhergegangenen Primar- und Sekundarschulunterricht, sowie die einzelnen Jahreszeugnisse über die genossene Seminar-

bildung, beziehungsweise anderweitige Zeugnisse, welche über die Zeitdauer, den Umfang und den Erfolg des in den einzelnen Fächern genossenen Unterrichtes Aufschluss geben (§ 3);

3. ein amtlicher Altersausweis;
4. ein gemeinderätliches und ein pfarramtliches Sittenzeugnis, und
5. wenn der Bewerber eine Lehrstelle bekleidet hatte, Zeugnisse seitens der Schulpflege und des Bezirksinspektors über die Schulführung.

§ 6. Über die Gesuche um Zulassung zur Lehrerprüfung entscheidet der Erziehungsrat.

§ 7. Der Prüfung haben sich in der Regel alle zu unterziehen, welche eine Lehrstelle an einer Primar- oder Sekundarschule des Kantons übernehmen wollen.

Der Erziehungsrat kann solchen Lehrern und Lehrerinnen, welche sich über eine in einem andern Kantone mit Erfolg bestandene Prüfung ausweisen, ohne nochmalige Prüfung ein bedingtes oder unbedingtes Wahlfähigkeitszeugnis erteilen.

Für die Zöglinge des 4. Kurses des kantonalen Lehrerseminars tritt die Patentprüfung an die Stelle der Jahresprüfung.

§ 8. In der Regel wird kein Bewerber zur Sekundarlehrerprüfung zugelassen, der sich nicht vorher die Kompetenz für Lehrstellen an Primarschulen erworben und nicht wenigstens ein Jahr eine Lehrstelle bekleidet hat.

§ 9. Jedes Mitglied der Aufsichtskommission bezieht ein Taggeld von 10 Fr. und eine Reiseentschädigung von 10 Cts. pro Kilometer für die Hin- und Rückreise. Der Aktuar bezieht für die Abfassung des Protokolls (§ 16) ebenfalls ein Honorar von 10 Fr.

Die Experten werden in gleicher Weise wie die Mitglieder der Aufsichtskommission honorirt.

Die Funktionen der Examinatoren, welche Lehrer am Lehrerseminar sind, werden mit 5 Fr. pro Prüfungstag entschädigt.

B. Prüfungsgegenstände.

a. Für Primarlehrer.

§ 10. Die Prüfung erstreckt sich über alle für das Lehrerseminar vorgeschriebenen Lehrgegenstände (§ 37 des Erziehungsgesetzes).

§ 11. Im besondern werden mit Rücksicht auf den Lehrplan des Seminars folgende Kenntnisse und Fertigkeiten gefordert:

1. Religionslehre.

a. Kenntnis der biblischen Geschichte und Geographie und Bekanntschaft mit dem Wichtigsten aus der Bibelkunde; *b.* Kenntnis des Katechismus; — *c.* Kenntnis des Kirchenjahres; — *d.* übersichtliche Kenntnis der Kirchengeschichte.

2. Pädagogik.

a. Kenntnis der Grundzüge der Seelenlehre; — *b.* Kenntnis der körperlichen und der geistigen Erziehung und der wichtigsten Erziehungstheorien und Erziehungsmittel; — *c.* Kenntnis einiger pädagogischer Lebensbilder aus älterer und neuerer Zeit.

3. Methodik.

Kenntnis der allgemeinen und speziellen Methodik.

4. Deutsche Sprache.

a. Verständnis jeder Art der sprachlichen Darstellung in prosaischer und poetischer Form; — *b.* grammatische Kenntnis der Sprache; — *c.* Rechtschreiben mit Nachweisung der orthographischen Regeln; — *d.* Fertigkeit, die Gedanken über einen bekannten Gegenstand sowohl mündlich als schriftlich logisch und sprachrichtig darzustellen; — *e.* übersichtliche Kenntnis der deutschen Literaturgeschichte und eingehendere Kenntnis der zweiten Blüteperiode.

5. Französische Sprache.

a. Richtiges und geläufiges Lesen; — *b.* Kenntnis der Formenlehre; — *c.* Fertigkeit im Übersetzen ins Deutsche und leichterere Sätze aus dem Deutschen ins Französische.

6. Mathematik.

a. Fertigkeit und Sicherheit in der Arithmetik, sowohl im Kopf- als im schriftlichen Rechnen; die vier Spezies in ganzen und gebrochenen Zahlen; die Dezimalbrüche; Drei- und Vielsatz, die Kettenregel und Proportion; die gewöhnlichen und bürgerlichen Rechnungsarten; beim schriftlichen Rechnen geordnete Darstellung der Rechnungen; Mass-, Münz- und Gewichtssystem der Schweiz; — *b.* Kenntnis der Anlage und Führung der Rechnungsbücher für einfache landwirtschaftliche und kaufmännische Geschäfte; — *c.* Algebra. Die Grundrechnungsarten mit allgemeinen ganzen und gebrochenen, positiven und negativen Grössen; Gleichung des ersten Grades mit einer und zwei Unbekannten; die wichtigsten Regeln von den Potenzen und Wurzeln; die Logarithmen und ihre Anwendung auf die Lösung der Zinseszinsrechnungen; — *d.* Geometrie. Kenntnis der hauptsächlichsten Sätze aus der Planimetrie; die wichtigsten stereometrischen Körper, Berechnung derselben; Messung und Aufnahme von Grundstücken mit den einfachern Instrumenten.

7. Naturgeschichte.

a. Bau, Leben und Pflege des menschlichen Körpers, mit besonderer Berücksichtigung der Ernährung; Grundzüge der Mineralogie, Botanik und Zoologie; — *b.* Bekanntschaft mit den Hauptlehren der Physik; — *c.* die wichtigsten Metalle und Metalloide und die am häufigsten vorkommenden Verbindungen derselben und ihre Anwendung auf die Landwirtschaft.

8. Geschichte.

a. Übersichtliche Kenntnis der allgemeinen Geschichte mit besonderer Betonung der deutschen Geschichte; — *b.* Kenntnis der Schweizergeschichte, vorzugsweise von der Mitte des 13. Jahrhunderts an bis auf die Gegenwart; — *c.* Kenntnis der Verfassung und der öffentlichen Einrichtungen des Kantons und des Bundes.

9. Geographie.

a. Das Wichtigste aus der mathematischen Geographie; — *b.* übersichtliche Kenntnis der physikalischen und der politischen Geographie der fünf Erdteile; — *c.* spezielle Kenntnis der Geographie der Schweiz.

10. Schönschreiben.

Fertigkeit und Korrektheit in der deutschen und in der französischen Handschrift; Rundschrift.

11. Zeichnen.

Richtige Auffassung und Darstellung einfacher Gegenstände nach der Natur oder nach Modellen; Fertigkeit in der Ausführung geometrischer Zeichnungen.

12. Musik.

a. Theorie: Kenntnis der Elementartheorie, der Akkordlehre und der Methodik des Schulgesangunterrichts, Direktionskenntnis; — *b.* Singen: befriedigendes Singen der Lieder des obligatorischen Gesanglehrmittels, sowie der gebräuchlichsten liturgischen Choralgesänge; — *c.* Violin: richtiges Spielen der Dur- und Moll-Tonleitern, sowie leichter Stücke.

13. *a.* Turnen.

Theoretische und praktische Befähigung zur Ausführung der im Lehrmittel für den militärischen Vorunterricht vorkommenden Frei-, Ordnungs- und Gerätübungen.

13. *b.* Weibliche Arbeiten.

Stricken, Nähen, Flickern von Gestricktem und Gewobenem, Zuschneiden von Hemden, Schürzen und Jacken.

b. Für Sekundarlehrer.

§ 12. Die in § 11 bezeichneten Anforderungen sind angemessen zu steigern; überdies wird verlangt:

1. In der Pädagogik: Kenntnis ihrer Geschichte seit Beginn des Mittelalters bis zur Gegenwart.
2. In der deutschen Sprache: *a.* Stilistik. Kenntnis 1. der Lehre von der Auffindung und Anordnung des Stoffes; 2. der Eigenschaften des Stils; 3. der Gattungen, Arten und Formen der Prosa; — *b.* das Wichtigste über Versbau, poetische Sprache und Dichtungsarten; — *c.* die Hauptmomente aus den einzelnen Epochen der deutschen Literaturgeschichte mit besonderer Berücksichtigung der ersten und zweiten Blüteperiode. Schweizerische Schriftsteller.
3. In der französischen Sprache: *a.* Fähigkeit im Übersetzen aus dem Französischen ins Deutsche und umgekehrt; Konversation; einige Fertigkeit im Aufsätze; — *b.* übersichtliche Kenntnis der klassischen Periode der französischen Literatur.
4. In der Mathematik: *a.* Arithmetik. Die wichtigsten kaufmännischen Rechnungsarten; einfache Vormundschaftsrechnung; Kontokorrent nach der retrograden und progressiven Methode; die wichtigsten fremden Mass-, Gewichts- und Münzsysteme; — *b.* Geometrie. Elemente der ebenen Trigonometrie und deren praktische Anwendung.
5. In der Naturgeschichte: *a.* allgemeine Zoologie. Systematische Einteilung der Tiere. Die wichtigsten charakteristischen Merkmale der Klassen und Ordnungen; — *b.* innerer Bau und äussere Formen der Pflanzen; eingehendere Beschreibung unserer Nutzpflanzen; — *c.* Bekanntschaft mit den verbreitetsten einheimischen Mineralien, ihren chemischen und physikalischen Eigenschaften und ihrer Verwendung; — *d.* Chemie. Die wichtigsten organischen Verbindungen.
6. In der Geschichte: Eingehendere Kenntnis der Schweizergeschichte samt Vorgeschichte, und der Verfassung.
7. In der Geographie: Spezielle Kenntnis der Geographie von Europa; die aussereuropäischen Erdteile, mit besonderer Berücksichtigung des Handels und Verkehrs; mathematische Geographie; die wichtigsten Sätze der Astronomie.

C. Prüfungsmodus und Patenterteilung.

§ 13. Die Prüfung zerfällt in eine mündliche und eine schriftliche.

Für die schriftliche Prüfung werden die Abfassung eines Aufsatzes über ein pädagogisches oder methodisches Thema, die Lösung einer arithmetischen und einer geometrischen Aufgabe und Proben im Schönschreiben und Zeichnen verlangt.

Für die schriftlichen Arbeiten werden von dem betreffenden Examinator der Aufsichtskommission je drei Themata vorgeschlagen, unter welchen dieselbe die Auswahl trifft. Alle zugleich zu Prüfenden erhalten die nämliche Aufgabe und jede derselben erst in dem Augenblicke, in welchem die Bearbeitung beginnen soll. Die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel wird mit sofortiger Zurückweisung von der Prüfung bestraft. Hievon sind die Prüflinge vor Beginn der Prüfung in Kenntnis zu setzen.

Die schriftlichen Ausarbeitungen geschehen unter Aufsicht, wobei für die Selbständigkeit jeder Arbeit gesorgt werden soll. Für jede Arbeit wird von der Kommission eine bestimmte Zeit festgesetzt. Wer nach Ablauf der festgesetzten Zeit mit der Arbeit noch nicht fertig ist, muss sie unvollendet abliefern. Die Zeit der Ablieferung ist von dem betreffenden Aufseher auf der Arbeit vorzumerken.

§ 14. Die schriftlichen Arbeiten werden von dem betreffenden Examinator durchgesehen und beurteilt und der Prüfungskommission übermittelt.

§ 15. Die mündliche Prüfung erstreckt sich über alle in § 11, beziehungsweise 12 genannten Fächer. Sie dauert in der Regel für den einzelnen Prüf-

ling 10—15 Minuten in jedem einzelnen Fache und soll möglichst über alle Teile des letztern ausgedehnt werden. Die Fragenstellung geschieht durch den betreffenden Fachlehrer des Seminars. Jedoch haben auch die Mitglieder der Aufsichtskommission das Recht, Fragen zu stellen.

Mit der mündlichen Prüfung wird eine praktische Lehrübung verbunden, zu welcher Schulkinder zugezogen werden. Die Festsetzung des Gegenstandes der Lehrübung ist Sache der Aufsichtskommission.

§ 16. Unmittelbar nach Schluss der Prüfung tritt die Lehrerschaft mit der Aufsichtskommission zusammen, um über die zu erteilenden Noten zu beraten, wobei der Gesamteindruck der Prüfung und der bisherigen Leistungen eines jeden Kandidaten mit in Betracht gezogen werden darf. Darauf geben die Examinatoren, jeder in seinem Fache, jedem der Kandidaten eine Note nach der Skala 6 (beste) bis 1 (geringste); in denjenigen Fächern, in welchen mündlich und schriftlich geprüft worden ist, wird nur eine Note erteilt.

Nachher erstattet die Prüfungskommission dem Erziehungsrate einen von dessen Kanzlei in ein besonderes Protokoll einzutragenden schriftlichen Bericht, in welchem enthalten sein sollen:

1. Familien- und Personennamen und Heimatsort jedes einzelnen Kandidaten (in alphabetischer Reihenfolge), für Schüler des kantonalen Lehrerseminars ausserdem eine Zensur über Fleiss und Betragen während des Aufenthaltes an demselben;
2. Angabe der bei der Prüfung gestellten schriftlichen Aufgaben;
3. Prüfungsnote in jedem einzelnen Fache;
4. Antrag, welchen Prüflingen ein Patent auszustellen sei und welchen nicht, und wenn ja, mit welcher Note;
5. allfällige Bemerkungen über einzelne Kandidaten und dergleichen.

§ 17. Für die Festsetzung der Patentnoten gelten folgende Bestimmungen:

- A. Die Note I (sehr gut) wird erteilt, wenn *a.* die Summe sämtlicher Fachnoten nicht unter 77 (Durchschnittsnote 5,5) und *b.* keine einzelne Fachnote unter 4 sinkt.
- B. Die Note II (gut) wird erteilt, wenn *a.* die Summe sämtlicher Fachnoten nicht unter 63 (Durchschnittsnote 4,5) und *b.* keine einzelne Fachnote unter 3 sinkt.
- C. Die Note III (genügend) wird erteilt, wenn *a.* die Summe sämtlicher Fachnoten nicht unter 49 (Durchschnittsnote 3,5) und *b.* keine einzelne Fachnote unter 2 sinkt.

Wer nicht zum mindesten die Note III erhält, wird nicht patentirt.

§ 18. Wer in zwei Prüfungen nicht die Note III erreicht hat, wird zu einer dritten Prüfung nicht mehr zugelassen.

§ 19. Auf Grund der Patentnoten stellt der Erziehungsrat die Lehrpatente (Wahlfähigkeitszeugnisse) aus.

Nach der ersten Prüfung werden nur Patente mit zeitlich beschränkter Gültigkeit ausgestellt, und zwar: *a.* Patente mit der Note I auf die Dauer von sechs Jahren; — *b.* Patente mit der Note II auf die Dauer von vier Jahren; — *c.* Patente mit der Note III auf die Dauer von zwei Jahren.

§ 20. Nach Ablauf der Patentdauer entscheidet der Erziehungsrat für jeden einzelnen Patentinhaber, welcher im Kanton Luzern den Schuldienst ausübt, gestützt auf die Noten über die Schulführung und die daherigen amtlichen Berichte, ob der Patentinhaber eine zweite, beziehungsweise eine fernere Prüfung zu bestehen habe, oder ob demselben ein unbedingtes oder zeitlich beschränktes Patent ohne Prüfung zu erteilen sei.

D. Übergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 21. Die §§ 11 und 12 treten in Kraft mit Neujahr 1901; im übrigen tritt das Reglement sofort in Kraft.

§ 22. Das Reglement vom 20. Juni 1895 wird im Sinne des § 21 aufgehoben.

§ 23. Gegenwärtiges Reglement ist den Mitgliedern der Aufsichtskommission, den Seminarlehrern und auf Verlangen den Examinanden mitzuteilen.

55.3. Reglement für die Prüfung der Primar- und Sekundarlehrer im Kanton Zug.
(Vom 26. November 1900.)

§ 1. *a.* Die Lehrerprüfungen sind teils ordentliche, teils ausserordentliche. Sie werden vier Wochen vor ihrem Beginn im kantonalen Amtsblatt angekündigt.

b. Die ordentlichen Prüfungen für die Lehramtskandidaten finden in der Regel im Frühling, für die Kandidatinnen im Herbst statt. Die Entscheidung steht jeweilen dem Erziehungsrate zu. Die ausserordentlichen werden vom Präsidenten der Prüfungskommission festgesetzt und finden auf Kosten der Examinanden statt.

c. Wer die Prüfung machen will, hat sich bis spätestens 10 Tage vor derselben beim Präsidium der Prüfungskommission anzumelden. Er muss in der Regel ein Lehrerseminar absolviert haben oder über eine gleichwertige Bildung sich ausweisen können.

Der Anmeldung sind eine kurze Angabe über den Studiengang, ein Taufschein, ein Leumundszeugnis, die Schul- und Sittenzeugnisse und allfällige Zeugnisse über die bisherige Amtsführung beizulegen. Ebenso ist zu bemerken, ob der Kandidat die Prüfung als Primar- oder Sekundarlehrer machen wolle und im letztern Fall, ob als Haupt- oder Hilfslehrer und ob in der italienischen oder englischen Sprache.

d. Die Abnahme der Prüfung kann vom Erziehungsrat verweigert werden auf Grund unbefriedigenden sittlichen Lebenswandels, auffallend körperlicher Gebrechen oder zweimaliger Zurückweisung wegen ungenügenden Resultaten.

§ 2. *a.* Die Prüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern und wird vom jeweiligen Erziehungsdirektor präsidirt. Sie kann sich durch Herbeiziehung von Fachmännern beliebig ergänzen.

b. Die Kommission verteilt die Prüfungsfächer unter die einzelnen Mitglieder. Jedes Mitglied leitet die Prüfung in den ihm zugewiesenen Fächern, bestimmt den Stoff und fixirt die Prüfungsergebnisse mit entsprechenden Noten.

c. In der Regel nehmen die Seminarlehrer resp. Lehrerinnen die Prüfung ab und machen über die einzelnen Prüfungsergebnisse ebenfalls entsprechende Noten. Dem Prüfungsexperten bleibt es unbenommen, durch Fragen in die Prüfung einzugreifen oder sie selbst abzunehmen.

d. In jedem einzelnen Fache dauert die Prüfung für Kandidaten der Primarschule in der Regel 10, für solche der Sekundarschule in der Regel 20 Minuten.

e. Jedes Prüfungsmitglied erhält eine Tabelle mit den Namen der zu Prüfenden, in welche die Prüfungsergebnisse sofort nach jeder Prüfung eingetragen werden.

f. Am Schlusse der jeweiligen mündlichen und schriftlichen Prüfungen vereinbaren sich Prüfungsexperten und Lehrer über die definitive Feststellung der Noten für die betreffenden Fächer; hiebei sind auch die Jahresnoten der Prüflinge in entsprechende Berücksichtigung zu ziehen. Die endgültige Festsetzung des Patentbeschlusses geschieht in besonderer Sitzung durch die Prüfungskommission.

§ 3. Die Prüfungsergebnisse werden mit den Zahlen 1—5 bezeichnet, wobei 1 sehr schwach, 2 schwach, 3 genügend, 4 gut und 5 sehr gut bedeutet.

§ 4. Die Patente werden auf 1—5 Jahre erteilt. Kandidaten, welche nicht die volle Durchschnittsnote 2 erreichen, sind abzuweisen; solche, welche

diese erreichen, erhalten ein einjähriges Patent; solche, die nicht die volle Durchschnittsnote 3 erreichen, erhalten ein zweijähriges Patent. Die volle Durchschnittsnote 3 berechtigt zu einem dreijährigen, die Durchschnittsnote 3,5—4 zu einem vierjährigen und die Durchschnittsnote über 4 zu einem fünfjährigen Patent.

§ 5. Zu einer neuen Prüfung können jederzeit solche Lehrer herbeigezogen werden, welche ihre Berufspflichten derart vernachlässigen, dass ihre Schule aus diesem Grunde zwei Jahre nacheinander ungenügende Resultate aufwies.

§ 6. Die Anträge der Prüfungskommission bezüglich Patentirung sind nebst den Prüfungstabellen und den schriftlichen Arbeiten dem Erziehungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Das Patent ist mit detaillirter Angabe der Fachnoten auszufertigen und dem Kandidaten mit den Anmeldungsschriften zuzuschicken.

§ 7. Sekundarlehrer können nach Vollendung ihrer Studien die Patentprüfung entweder auf einmal oder in zwei Abteilungen machen, als: *a.* zuerst in den sprachlichen und historischen und *b.* in den mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächern.

Diese Begünstigung kommt auch den Primarlehrern zu und zwar in der Weise, dass sie zuerst nach dem 2. oder 3. Seminarjahre die Prüfungen in der alten und mittleren Geschichte, in der Geographie, Naturgeschichte (Botanik und Zoologie) und Buchhaltung machen dürfen, nach Vollendung der Seminarstudien in den übrigen Fächern.

§ 8. Die Hilfslehrer haben, sofern nicht § 58 al. 2 des Gesetzes in Anwendung kommt, für die Fächer, die sie erteilen, die gleiche Prüfung zu bestehen, wie die Hauptlehrer; auch sie erhalten für die bestandene Prüfung eine Lehrbewilligung mit detaillirter Notenangabe.

Will ein Hilfslehrer Hauptlehrer werden, so hat er die Prüfung für die noch übrigen Fächer zu bestehen.

§ 9. Kandidaten, welche die Maturitätsprüfung mit Erfolg bestanden, haben nur noch in den pädagogischen Fächern und in der praktischen Schulübung sich einer Prüfung zu unterziehen.

§ 10. Inhabern von Patenten aus andern Kantonen, welche das zugerische Lehrpatent als gleichwertig anerkennen, wird die Prüfung erlassen, sofern gute Zeugnisse vorgewiesen werden können und wird ihnen erstmals ein provisorisches Patent auf zwei Jahre erteilt. Dasselbe kann nachher bei tüchtiger praktischer Schulführung und gutem Lebenswandel des Inhabers in ein definitives umgewandelt werden.

§ 11. Die Prüfung zerfällt in eine theoretische und eine praktische. Die theoretische geschieht sowohl schriftlich als mündlich. Die mündliche Prüfung ist öffentlich.

Die praktische Prüfung besteht in einer Probelektion mit Schülern der Primar-, resp. der Sekundarschule, wobei besonders der Unterricht im Deutschen, im Rechnen und in den Realien zu berücksichtigen ist. Die Themate werden dem Examinanden am Abende vor der praktischen Übung mitgeteilt.

§ 12. *a.* Die schriftliche Prüfung besteht: 1. in der Ausarbeitung eines deutschen oder pädagogischen Themas (4 Stunden). Die Aufsatzhefte des letzten Studienjahres sind vorzulegen; — 2. in der Lösung von je zwei Aufgaben aus dem Gebiete der Arithmetik, Algebra und Geometrie (3 Stunden); — 3. in der Übersetzung eines leichteren Stückes ins Französische (1 Stunde).

Für die Sekundarlehrer gelten bezüglich der schriftlichen Prüfungen die gleichen Bestimmungen; nur werden entsprechend schwerere Themate ausgewählt und dem Plan der mündlichen Prüfung entsprechend höhere Anforderungen gestellt. Im Französischen soll ein Aufsatz über ein nicht zu schweres Thema oder eine Übersetzung gefertigt werden (2 Stunden). Dazu kommt noch eine Prüfung in einer andern modernen Sprache (italienisch oder englisch), in der eine leichte Übersetzung aus dem Deutschen gemacht werden muss (1 Stunde).

b. Den Examinanden sind in jedem Fache mehrere Aufgaben zur Auswahl vorzulegen. Diese werden von den Mitgliedern der Prüfungskommission unmittelbar vor der Prüfung dem Präsidenten eingehändigt, der sie den Kandidaten entweder selbst vorlegt oder durch ein anderes Mitglied vorlegen lässt.

c. Sobald eine Aufgabe zur schriftlichen Bearbeitung gestellt ist, darf sich kein Examinand ohne Erlaubnis entfernen, bis er sie vollendet hat. Fertige Arbeiten sind sofort nach Vollendung, unvollendete nach Ablauf der bestimmten Zeit abzugeben. Jede Arbeit ist mit dem Namen des Verfassers zu bezeichnen.

d. Die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zieht die Ungültigkeit der Prüfung in dem betreffenden Fache nach sich; im erschwerenden Falle kann sie sogar die ganze Prüfung ungültig machen und von einer neuen Prüfung ausschliessen.

§ 13. Die mündliche Prüfung für Primarlehrer umfasst folgende Stoffgebiete:

1. Religionslehre: *a.* Kenntnis der Glaubens- und Sittenlehre nach Massgabe des Katechismus; — *b.* Kenntnis der wichtigsten Begebenheiten aus der biblischen Geschichte des Alten und Neuen Testaments und der wichtigsten Bücher der hl. Schrift mit kurzer Inhaltsangabe; — *c.* Liturgik, besonders Kenntnis des Kirchenjahres.

2. Pädagogische Fächer: *a.* Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen des Seelenlebens (Psychologie); — *b.* Erziehungslehre; — *c.* Unterrichtslehre; — *d.* Geschichte der Pädagogik des christlichen Altertums und des Mittelalters im Überblick, der Neuzeit einlässlich.

3. Deutsche Sprachfächer: *a.* Richtiges und schönes Lesen, Verständnis des Gelesenen nach Inhalt und Form; Wiedergabe mit eigenen Worten; — *b.* Stilistik, besonders in Rücksicht auf die Aufsatzlehre; — *c.* Grammatik (Wort- und Satzlehre); — *d.* Literaturgeschichte: alt- und mittelhochdeutsche Periode nur im Überblick; die Neuzeit einlässlich. — Kenntnis einiger klassischer Hauptwerke der Neuzeit.

4. Französische Sprache: *a.* Richtiges Lesen und Übersetzen aus dem Französischen ins Deutsche; — *b.* die wichtigsten Regeln der Grammatik und Syntax.

5. Mathematik: *a.* Fertigkeit und Sicherheit im Kopf- und Zifferrechnen in ganzen und gebrochenen Zahlen, Drei- und Vielsatz, Kettenregel und Proportionen, die gewöhnlichen bürgerlichen Rechnungsarten; — *b.* Algebra: die Grundoperationen, Gleichungen ersten und zweiten Grades mit einer und mehreren Unbekannten; — *c.* Geometrie: Planimetrie, Stereometrie und Grundzüge der ebenen Trigonometrie; Kenntnis und Verwendung der einfachsten Instrumente zur Messung und Aufnahme von Grundstücken.

6. Geschichte: *a.* Kenntnis der wichtigsten Perioden und Ereignisse aus der allgemeinen Geschichte, besonders Deutschlands, Frankreichs, Italiens und Österreichs; — *b.* Spezielle Kenntnis der Schweizergeschichte; — *c.* Kenntnis der Kantons- und der Bundesverfassung und der wichtigsten Perioden ihrer Entwicklung.

7. Geographie: *a.* Spezielle Kenntnis der Schweizergeographie; — *b.* Europa, Asien und Amerika genau, die übrigen Erdteile im Überblick; — *c.* das Wichtigste aus der mathematischen Geographie.

8. Naturkunde: *a.* Grundzüge der Naturgeschichte der drei Reiche, besonders der Zoologie und Botanik; speziellere Kenntnis der Somatologie mit Berücksichtigung der Gesundheitslehre; — *b.* Physik und anorganische Chemie.

9. Buchhaltung: *a.* Kenntnis der Rechnungsführung; — *b.* die wichtigsten Grundsätze der einfachen und der doppelten Buchhaltung.

10. Zeichnen: *a.* Zeichnen nach Vorlagen und Modellen und von Gegenständen der Natur; — *b.* Fertigkeit in der Ausführung leichter geometrischer Zeichnungen.

11. Kalligraphie: *a.* Fertigkeit und Schönheit in der Darstellung der deutschen und der französischen Kurrentschrift; — *b.* Rundschrift.

Die früher gefertigten Zeichnungen, Buchhaltungshefte und kalligraphischen Übungen sind bei der Prüfung vorzulegen.

12. Musik: *a.* Kenntnis der wichtigsten Regeln der Theorie, der Methodik des Gesangunterrichtes und der Direktion; — *b.* Treffsicherheit: Singen einiger bekannterer Lieder und der gebräuchlichsten liturgischen Choralgesänge; — *c.* Richtiges Spielen leichterer Stücke auf Violine, Klavier oder Orgel.

13. Turnen: *a.* Theoretische Kenntnis und praktische Ausführung der im Lehrmittel für den militärischen Vorunterricht vorkommenden Frei-, Ordnungs- und Gerätübungen; — *b.* Kenntnis und Fertigkeit im turnerischen Kommando.

Für Lehrerinnen:

Weibliche Handarbeiten: Theoretische Kenntnis und praktische Fertigkeit im Stricken, Nähen, Flickern und Zuschneiden.

Dafür sind sie dispensirt: *a.* von Stereometrie und Trigonometrie; — *b.* vom Turnen.

Die Prüfung in Naturkunde, Chemie und Physik berücksichtigt besonders die Verwendung dieser Fächer für das häusliche Leben und erstreckt sich auch auf die Haushaltungskunde (Wohn- und Schlafzimmer, Nahrungsmittel, Krankenzimmer, Gesundheitslehre).

§ 14. Die mündliche Prüfung der Sekundarlehrer umfasst alle Stoffe des Prüfungsplanes für Primarlehrer, jedoch vertiefter und ausgedehnter. Dazu kommen noch:

1. In der Religionslehre: Kenntnis der Kirchengeschichte nach ihren wichtigsten Perioden und Ereignissen.

2. In der Pädagogik: *a.* Anwendung der Pädagogik und Methodik auf die Sekundarschulstufe; — *b.* Geschichte der Erziehung bei den heidnischen Völkern, im christlichen Altertum und Mittelalter; die verschiedenen Erziehungssysteme und deren Vertreter in der neueren Zeit; Geschichte der Methodik der einzelnen Fächer.

3. In der deutschen Sprache: *a.* Poetik; — *b.* Kenntnis der alt- und mittelhochdeutschen Literatur; Inhaltsangabe und Gliederung der bedeutendsten klassischen Werke des Mittelalters und der Neuzeit; — *c.* Entwicklung der deutschen Sprache und die wichtigsten Sprachgesetze.

4. In der französischen Sprache: *a.* Übersetzen eines passenden Stückes aus dem Deutschen ins Französische, Angabe der wichtigsten Regeln; — *b.* Literaturgeschichte der klassischen Periode, besonders des 17. Jahrhunderts; — *c.* Fähigkeit, einen französischen Schriftsteller einigermaßen fließend zu übersetzen. Hiefür werden wenigstens 10 Minuten Vorbereitungszeit gegeben.

5. In der Mathematik: *a.* Logarithmen, Progressionen und deren Anwendung; diophantische Gleichungen; Kombinationslehre; — *b.* Genauere Kenntnis der ebenen Trigonometrie; die wichtigsten Grundsätze der sphärischen Trigonometrie und der darstellenden Geometrie. Kenntnis des Feldmessens, Anfertigung eines einfachen Planes.

6. Geschichte: Genauere Kenntnisse der Welt- und der Schweizergeschichte.

7. Geographie: *a.* Besondere Berücksichtigung der geologischen und physikalischen Verhältnisse und des Einflusses derselben auf das Menschenleben; — *b.* Mathematische Geographie.

8. Naturkunde: Genaue Kenntnis der Physik und der anorganischen Chemie; Mineralogie; die wichtigsten Gesetze und Lehren der organischen Chemie; einige Übung im Bestimmen von Pflanzen. — Darstellung einiger bekannter Produkte im chemischen Laboratorium; einige Übung im Experimentieren zu Unterrichtszwecken.

9. Im Zeichnen: Fertigkeit im Zeichnen nach Modellen und nach der Natur; schwierigere geometrische Zeichnungen. — Elementare Kenntnis der Perspektive. — Früher gefertigte Zeichnungen sind vorzulegen.

10. Nebst der französischen Sprache muss der Kandidat sich über den Besitz der Elementarkenntnisse einer andern modernen Sprache (des Italienischen oder Englischen) ausweisen und zwar wird gefordert: *a.* Kenntnis der wichtigsten grammatischen Regeln der betreffenden Sprache; — *b.* Übersetzen eines leichten Stückes in dieselbe; — *c.* Übersetzen eines leichten Stückes aus der betreffenden in die deutsche Sprache.

Für die Lehrerinnen fällt die Prüfung über Kenntnis der diophantischen Gleichungen und der Kombinationslehre weg; ebenso sind sie dispensirt von sphärischer Trigonometrie und darstellender Geometrie, sowie vom Feldmessen.

Schlussbestimmung.

Dieses Reglement hebt dasjenige vom 7. Juli 1874 auf und tritt vorläufig provisorisch auf zwei Jahre sofort in Kraft.

56. 4. Statuten der Lehrerspensionskasse des Kantons Appenzell A.-Rh. (Gegründet am 3. März 1884, vom Kantonsrat revidirt den 27. März 1900.)

I. Zweck.

§ 1. Die Lehrerspensionskasse hat den Zweck, solchen Lehrern an öffentlichen Schulen des Kantons, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen oder Alters halber den Schuldienst aufgeben oder aus solchen Gründen in den Ruhestand versetzt werden, sowie den Witwen und Waisen verstorbener Lehrer Jahrespensionen zu sichern.

II. Bestand.

§ 2. Zum Beitritte sind sämtliche an öffentlichen Primarschulen des Kantons definitiv angestellten Lehrer verpflichtet.

Auch kann dem Lehrpersonal der Kantonsschule und der öffentlichen Sekundar- und Arbeitsschulen, sowie pädagogisch gebildeten Waisenvätern innert Jahresfrist vom Antritt ihrer Stelle und unter Beachtung von § 12 der Beitritt gestattet werden, wenn die betreffende Gemeinde oder Korporation den Gemeindebeitrag leistet. In solchen Fällen übernimmt der Staat die Leistung des Staatsbeitrages in gleicher Höhe wie für die Primarlehrer.

§ 3. Wer vor erlangter Pensionsberechtigung aus den in § 2 bezeichneten Stellungen im Kanton austritt, oder sie durch Selbstverschulden verliert, kann nicht mehr Mitglied sein, hat aber Anspruch auf folgende Auslösungsbeiträge: *a.* auf die Hälfte der allfällig geleisteten Nachzahlungen nach § 12; — *b.* auf 75 % der seit dem Eintritt geleisteten Jahresbeiträge wenn der Betreffende beim Rücktritt das 45. Altersjahr noch nicht erreicht hat; — *c.* auf 100 % der geleisteten Jahresbeiträge, wenn er das 45. Altersjahr erfüllt hat.

§ 4. Mitgliedern, welche ohne eigenes Verschulden ihre Stelle verlieren, ist eine Frist von zwei Jahren eingeräumt, während welcher sie die Personalbeiträge in die Kasse fort entrichten und als Anteilhaber derselben betrachtet werden können. Finden sie innerhalb dieser Frist keine Anstellung im Sinne von § 2, so haben sie Anspruch auf Auslösung nach § 3.

Über das Vorhandensein eigenen Verschuldens entscheidet der Regierungsrat auf Gutachten der Landesschulkommission.

§ 5. Wenn ein ausgetretenes Mitglied vor zurückgelegtem 45. Altersjahre wieder an eine öffentliche Primarschule im Kanton gewählt wird, so hat es die erhaltenen Rückzahlungen und die inzwischen verfallenen Jahresbeiträge wieder einbeziehungsweise nachzuzahlen, wodurch es in die frühern Rechte eintritt.

Geschieht der Wiedereintritt erst später, aber noch vor zurückgelegtem 50. Altersjahr, so haben die Einzahlungen mit Zins und Zinseszins zu geschehen. Noch späterer Wiedereintritt wird nicht gestattet.

Bei Wiederwahl an eine in Alinea 2 des § 2 bezeichnete Stelle ist der Wiedereintritt als Mitglied der Kasse unter gleichen Bedingungen gestattet.

III. Bildung der Pensionskasse.

§ 6. Die Pensionskasse besteht aus einem unantastbaren Fonds und einer laufenden Kasse.

§ 7. Der Fonds wird gebildet: *a.* aus dem Vermögen, das aus der Lehreralters- und der Lehrerwitwenkasse an denselben übergegangen ist; — *b.* aus Vermächtnissen und Geschenken.

§ 8. In die laufende Kasse fallen: *a.* die Zinse des Fonds; — *b.* die Jahresbeiträge des Staates, der Gemeinden und der Lehrer; — *c.* die Nachzahlungen nach § 12; — *d.* allfällig sonstige Einnahmen.

§ 9. Die Jahresprämie für jede nach § 2, Alinea 1, zur Beteiligung an der Lehrerpensionskasse verpflichtete Schulstelle beträgt Fr. 120, woran beitragen: *a.* der Staat Fr. 40, *b.* die Gemeinde Fr. 40, *c.* der Lehrer Fr. 40.

Auch für diejenigen Lehrer und Lehrerinnen, beziehungsweise Waisenväter, denen der Beitritt im Sinne von § 2, Alinea 2, freigestellt ist, beträgt die Jahresprämie Fr. 120.

§ 10. Die Einlagen des Staates erfolgen in zwei Raten, je am Anfang eines Kalenderhalbjahres. Gleichzeitig haben die Gemeinden sowohl ihre eigenen Beiträge, als diejenigen der Lehrer abzugeben.

Für eine Schule, welche während des Einzuges nicht definitiv besetzt ist, muss nur der Staats- und Gemeindebeitrag geleistet werden.

§ 11. Die persönliche Beitragsleistung eines Mitgliedes hört mit dem zurückgelegten 60. Altersjahr, für Invalide mit dem Eintritt in den Pensionsgenuss auf.

§ 12. In den Kanton ziehende Lehrer haben beim definitiven Antritt einer kantonalen Schulstelle Nachzahlungen zu leisten und zwar die Summe von $2\frac{1}{2}$ Jahresbeiträgen, wenn sie das 30. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, $3\frac{1}{2}$ Jahresbeiträgen bis zum 35. Altersjahre, $4\frac{1}{2}$ Jahresbeiträgen bis zum 40. Altersjahre, $5\frac{1}{2}$ Jahresbeiträgen bis zum 45. Altersjahre.

In einem höhern Alter stehende Lehrer werden nicht mehr in den Pensionsverband aufgenommen (vorbehalten bleibt Alinea 2 des § 5).

Appenzellische Lehrer unter dem 25. Altersjahr sind der Nachzahlungspflicht enthoben.

IV. Leistungen der Pensionskasse.

§ 13. Die Pensionskasse leistet an die Bezugsberechtigten folgende jährliche Pensionen:

1. Eine Pension von Fr. 600: *a.* an solche Lehrer, welche nach zurückgelegtem 60. Altersjahre in den Ruhestand treten; — *b.* an solche Lehrer, welche nach wenigstens 15jährigem kantonalem Schuldienste dienstunfähig oder nach § 1 in den Ruhestand versetzt werden.

So lange einem unter lit. *b.* fallenden Mitgliede auf anderm Gebiete die Möglichkeit eines Erwerbes bleibt, der mindestens dem letztbezogenen Jahresgehälte gleichkommt, wird keine Pension zugesprochen. Kann es dagegen später den Nachweis leisten, dass es nicht mehr so viel erwerben kann, so erfolgt Pensionirung nach Ziffer 2.

Auch im erstern Falle ist die Dienstunfähigkeit schon beim Rücktritt vom Schuldienste durch ärztliches Gutachten auszuweisen.

Eintretende Wiederbefähigung zum Schuldienste hebt die Pensionsberechtigung auf.

2. Eine Pension bis auf Fr. 500 an solche Lehrer, welche vor 15jährigem kantonalem Schuldienste dienstunfähig werden, je nach dem Masse des geleisteten Schuldienstes und der bleibenden Erwerbsfähigkeit auf anderm Gebiete.

3. Eine Pension von Fr. 400 an die Witwe eines Mitgliedes, insofern und so lange sie noch Kinder unter 16 Jahren zu erziehen hat; ebenso an die mutterlosen Waisen eines verstorbenen Mitgliedes gemeinsam und zu gleichen Teilen, so lange sie das 16. Altersjahr nicht erfüllt haben.

4. Eine Pension von Fr. 200 an eine pensionsberechtigte Witwe ohne Kinder unter 16 Jahren, ebenso an eine einzelne mütterlose Waise unter 16 Jahren.

Die Witwen- und Waisenpensionen werden ausbezahlt, auch wenn das verstorbene Mitglied noch nicht pensionsberechtigt war.

Gerichtlich geschiedene Frauen und Stiefkinder von Mitgliedern sind nicht pensionsberechtigt.

Eine erst nach eingetretener Pensionierung eingegangene Ehe berechtigt nicht zu einer Witwenpension.

Die Pensionen unter Ziffer 2 werden alljährlich auf Vorschlag der Landesschulkommission durch den Regierungsrat neu festgestellt.

§ 14. Von den in § 13, Ziffer 3, erwähnten Witwenpensionen fallen zu: *a.* der Mutter eines einzelnen Kindes unter 16 Jahren $\frac{2}{3}$, dem Kinde $\frac{1}{3}$; *b.* der Mutter mehrerer Kinder unter 16 Jahren die Hälfte, den Kindern zu gleichen Teilen die andere Hälfte.

§ 15. Im Falle der Wiederverhehlung bezieht eine pensionsberechtigte Witwe ihren Pensionsanteil für dasjenige Rechnungssemester zum letztenmal, in welchem die Verhehlung stattfindet. Die Kinder derselben bleiben wie mütterlose Waisen bis zum vollendeten 16. Altersjahre pensionsberechtigt.

§ 16. Über die Verwendung der Waisenpensionen ist der Landesschulkommission auf Verlangen Bericht zu erstatten.

§ 17. Der Pensionsbezug beginnt für alle Nutzniesser nach Schluss desjenigen Rechnungssemesters, in welchem die Berechtigung von der zuständigen Behörde erklärt worden ist.

Die Ausbezahlung der Pensionen erfolgt auf Grund der eingegangenen Lebens- und Familienscheine halbjährlich, je im Januar und Juni für das begonnene Rechnungssemester.

Die Invaliden- resp. Ruhepensionen unter § 13, Ziffer 1 und 2, werden für dasjenige Rechnungssemester zum letzten Male bezahlt, in welchem der Tod des Pensionärs erfolgte.

§ 18. Todesfälle und andere Personaländerungen sind von den Gemeindegemeinschaften der Pensionskassaverwaltung unter Beilegung der zivilstandsamtlichen Ausweise sofort anzuzeigen.

Anmeldungen zum Eintritte in den Pensionsgenuss sind unter Beibringung der Erklärung des Austrittes aus dem Schuldienste, eines Ausweises über die Dauer des kantonalen Schuldienstes, und falls der Gesuchsteller das 60. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, eines verschlossenen ärztlichen Zeugnisses über Dienstunfähigkeit an die Landesschulkommission zu richten, welche dieselben begutachtet und dem Regierungsrat zur Entscheide überweist.

Auf Antrag der Landesschulkommission kann der Regierungsrat einen Lehrer auch ohne Gesuch pensioniren.

V. Verwaltung der Pensionskasse.

Die Verwaltung der Pensionskasse wird einem Kassier übertragen, der auf Vorschlag der Landesschulkommission vom Regierungsrat gewählt wird. Die direkte Aufsicht über die Verwaltung wird von der Landesschulkommission geführt. Sie prüft die Pensionslisten und erlässt die erforderlichen Weisungen über die Ausbezahlung der verfallenen Pensionen.

Je nach 10 Jahren, eventuell, wenn die zuständigen Behörden es für notwendig erachten, auch früher, ist ein Fachmann beizuziehen, um den Stand der Kasse zu prüfen.

Statutenrevision kann nur der Kantonsrat vornehmen, jedoch erst nach eingeholter Begutachtung der Landesschulkommission und der Lehrerschaft. Dieselbe darf aber an der Bestimmung der Fonds nichts ändern.

§ 20. Das Kalenderjahr gilt als Rechnungsjahr.

§ 21. Die Pensionskasse besorgt auch die Entrichtung der vor ihrer Eröffnung in Kraft erwachsenen Renten der früher bestandenen Lehrerwitwenkasse.

§ 22. Den Mitgliedern der ehemaligen Lehrerwitwenkasse, die 1885 nicht ausgelöst werden wollten, bleibt gestattet, den jährlichen Beitrag von Fr. 10 an die Pensionskasse fortzubezahlen, wogegen im Falle ihres Todes die Witwen Jahresrenten von je Fr. 80 zu beziehen berechtigt sind.

Schlussbestimmung.

Vorstehende Statuten treten mit dem 1. Januar 1901 in Kraft.

57. 5. Verordnung betreffend die Gehalte der Lehrer und Beamten an der Kantonsschule und am Lehrerseminar des Kantons St. Gallen. (Vom 20. Februar 1900.)

Wir Landammann und Regierungsrat des Kantons St. Gallen, in Ausführung des Beschlusses des Grossen Rates vom 24. November 1899, in Revision der Verordnung vom 29. September 1876, nach Antrag des Erziehungsrates,

verordnen was folgt:

Art. 1. Der feste Gehalt der Hauptlehrer an der Kantonsschule und am Lehrerseminar, welche die reglementarische Stundenzahl erteilen, beträgt im Minimum Fr. 3500, im Maximum Fr. 5500, in der Weise, dass der Gehalt mit dem Minimum beginnt, nach Ablauf jedes Dienstjahres aber um Fr. 100 bis auf das Maximum ansteigt. Bei geringerer Stundenzahl findet eine entsprechende Reduktion des Gehaltes statt.

Doch kann der Regierungsrat nach vorausgegangener Begutachtung durch den Erziehungsrat neu angestellten Lehrern, mit Rücksicht auf deren Qualifikation, Lehrfach oder Dienstalter, einen höheren Anfangsgehalt aussetzen. Hierbei gilt als Regel, dass auf einer untern Schulstufe im Kanton oder auf gleicher Schulstufe in andern Kantonen geleisteter Schuldienst zur Hälfte angerechnet wird.

Ebenso kann der Regierungsrat, in Anerkennung langjähriger vorzüglicher Dienste, oder um den Verlust tüchtiger Lehrkräfte zu verhüten, Gehaltserhöhungen bis auf das Maximum, eventuell auch Personalzulagen bewilligen, oder auch die reglementarische Stundenzahl herabsetzen.

Die den Seminarlehrern zukommende Amtswohnung wird bei der Fixirung des Gehaltes mit Fr. 800 berechnet.

Art. 2. Die zur Zeit an der Kantonsschule angestellten Hauptlehrer, die mit dem 1. Mai 1900 an dieser Anstalt zwanzig oder mehr Dienstjahre vollendet haben, erhalten vom bezeichneten Datum an den Maximalgehalt.

Die den andern zur Zeit an der Kantonsschule angestellten Hauptlehrern vom 1. Mai 1900 an zukommenden Gehalte werden so berechnet, dass zu dem Gehalte, mit dem der Betreffende angestellt worden ist, eine jährliche Zulage von Fr. 100 und für die in den Jahren vorgerückteren Lehrer überdies noch eine so grosse Zulage gegeben wird, dass dieselben bei einer jährlichen Steigerung um Fr. 100 mit vollendetem 55. Lebensjahre auf den Maximalgehalt kommen werden.

Die zur Zeit am Seminar angestellten Hauptlehrer erhalten vom 1. Mai 1900 an zu ihrem Anfangsgehalte von Fr. 3800 für jedes volle Jahr ihrer Anstellung eine Zulage von Fr. 85 bis zu dem Maximalgehalte von Fr. 5500.

Art 3. Den Gehalt der Religionslehrer bestimmt der Regierungsrat im Verhältnis zur Anzahl der ihnen überbundenen Lehrstunden, wobei, wie auch für die Alterszulagen, die gleichen Ansätze gelten, wie für die Hauptlehrer. Den Religionslehrern am Seminar wird, insofern sie nicht in Rorschach wohnen, überdies eine angemessene Reiseentschädigung ausgerichtet.

Art. 4. Hilfslehrer mit der Stundenzahl von Hauptlehrern erhalten je nach ihrem Lehrfache einen Gehalt von Fr. 2500 bis Fr. 3500 im Minimum und

Fr. 3500 bis Fr. 4500 im Maximum, mit einer jährlichen Steigerung von Fr. 50 bis zum betreffenden Maximum.

Für die zur Zeit angestellten Hilfslehrer dieser Kategorie gelten betreffend Ansetzung ihres Gehaltes vom nächsten 1. Mai an die gleichen Grundsätze wie für die Hauptlehrer.

Hilfslehrer mit geringerer Stundenzahl werden mit Fr. 140 bis Fr. 200 für die Stunde honorirt.

Art. 5. Die Entschädigung für sogenannte Überstunden beträgt Fr. 150 für die Stunde.

Art. 6. Der Rektor und der Konrektor der Kantonsschule und der Direktor des Lehrerseminars erhalten zu ihrem Lehrergehalte einen Amtsgehalt von Fr. 1000. Überdies ist ihr pflichtiges Stundenmaximum auf 20 ermässigt.

Die drei andern Mitglieder der Rektorkommission der Kantonsschule erhalten je nach dem ihnen zugewiesenen Geschäftsumfange Amtsgehälte von Fr. 500 bis Fr. 600, der Kantonsschulbibliothekar einen solchen von Fr. 300.

Die Stellvertretung für den Direktor und die Ökonomieverwaltung am Lehrerseminar werden nach Massgabe der ihnen jeweilen übertragenen Geschäfte honorirt.

Art. 7. Die Übernahme von Unterricht an andern Anstalten oder von Ämtern, zu deren Annahme nicht jeder Bürger gesetzlich verpflichtet ist, sowie auch der Betrieb von Nebenbeschäftigungen irgend welcher Art ist den Hauptlehrern an beiden höhern Lehranstalten nur mit Bewilligung des Regierungsrates, welcher hierüber das Gutachten des Erziehungsrates einholen wird, gestattet.

58.6. Beschluss des Erziehungsrates des Kantons Aargau betreffend den Freihalbtage der Lehrer an Bürgerschulen. (Vom 14. März 1900.)

1. Dem Lehrer, welcher Bürgerschulunterricht zu erteilen hat, ist im Einverständnis mit dem Schulinspektor und der Schulpflege gestattet, entweder

- a. die Unterrichtsstunden aufs ganze Jahr gleichmässig zu verteilen und diese per Woche für Sommer und Winter auf 30 anzusetzen, oder
- b. den Vormittagsunterricht im Winter, bei Beibehaltung des bisherigen nachmittäglichen Unterrichts von 3 auf 3 $\frac{1}{2}$ Stunden auszudehnen, um auf diese Weise einen Freihalbtage zu erhalten.

2. An denjenigen Orten, wo behufs Gewinnung eines Freihalbtages im Winter eine Unterrichtsansetzung nach der einen oder andern Weise (1a und b hievon) vorgenommen wird, hat die Schulpflege den Bürgerschullehrer schon im Frühling zu wählen.

3. Im Falle einer Unterrichtsansetzung nach Ziffer 1 hat die Schulpflege der Erziehungsdirektion bis Ende Mai laufenden Jahres mitzuteilen, ob dieselbe nach lit. a oder b erfolgt ist.

59.7. Kreisschreiben an die Arbeitsschulinspektorinnen und Arbeitsschullehrerinnen des Kantons Thurgau betreffend Abhaltung von Konferenzen. (Vom 25. April 1900.)

In einer letztes Jahr stattgehabten Konferenz der Arbeitsschulinspektorinnen wurde die Einführung von Konferenzen der Arbeitslehrerinnen als ein geeignetes Mittel zur Hebung des Mädchenhandarbeitsunterrichtes erklärt und das Erziehungsdepartement ersucht, die Einführung solcher Konferenzen anzubahnen.

Wie die Konferenzen der Primar- und Sekundarlehrer als eine das Unterrichtswesen fördernde Einrichtung gelten, und wie überhaupt die Besprechung in Vereinsversammlungen, in Zusammenkünften von Abgeordneten u. s. w. ein Weg ist, auf welchem die mannigfaltigen Interessen des öffentlichen und pri-

vaten Lebens und Verkehrs zur Geltung gebracht werden, so können auch Besprechungen der Arbeitslehrerinnen in periodischen Konferenzen fördernd auf die Interessen des Handarbeitsunterrichtes der Mädchen wirken.

Einstweilen könnte diesen Konferenzen ein offizieller Charakter nicht zukommen, sondern es wären freiwillige Vereinigungen nach Art der Schulvereine, immerhin bezirksweise organisirt. Je nach den Erfahrungen könnten vielleicht später obligatorische Konferenzen mit amtlichem Charakter in Frage kommen.

Wir laden daher die Tit. Inspektorinnen ein, die Einladung zu solchen Konferenzen im Sinne der letztjährigen Schlussnahme an Hand zu nehmen und empfehlen den Arbeitsschullehrerinnen die Teilnahme an denselben.

VI. Hochschulen.

60.1. Verordnung betreffend die Privatdozenten an der Hochschule Zürich. (Vom 17. Mai 1900.)

§ 1. Nach Massgabe des Unterrichtsgesetzes und der nachfolgenden Bestimmungen können wissenschaftlich gebildete Männer in jeder der vier Fakultäten der Hochschule als Privatdozenten auftreten.

§ 2. Wer als Privatdozent Vorlesungen an der Hochschule halten will, bedarf dazu einer besondern Erlaubnis, der *Venia legendi*.

Wer diese Erlaubnis erlangen will, hat sein Gesuch der Erziehungsdirektion einzureichen und in demselben das Fach oder die Fächer genau zu bezeichnen, über welche er zu lesen beabsichtigt.

Dem Gesuch sind folgende Nachweise beizugeben:

1. Eine Darlegung des bisherigen Lebens- und Bildungsganges.
2. Je ein Exemplar der wissenschaftlichen Arbeiten, die der Bewerber veröffentlicht hat.
3. Eine Habilitationsschrift von entschieden wissenschaftlichem Werte aus dem Wissensgebiet, über welches der Bewerber zu lesen gedenkt.

Die Erziehungsdirektion ist befugt, nötigenfalls eine Vervollständigung der unter Ziffer 1 vorgesehenen Angaben zu verlangen.

Statt eine besondere Habilitationsschrift einzureichen, kann der Bewerber eine seiner schon im Druck erschienenen Arbeiten als solche bezeichnen, jedoch mit Ausschluss seiner Doktordissertation (bei Theologen der Lizentiatenschrift) und einer blossen Erweiterung oder Umarbeitung derselben.

§ 3. Zur Habilitation für praktische Fächer an der medizinischen Fakultät werden nur solche Bewerber zugelassen, welche die eidgenössischen Staatsprüfungen bestanden haben.

Ausnahmen dürfen nur für Bürger solcher Staaten gemacht werden, welche für die Habilitation die eidgenössischen Staatsprüfungen anerkennen.

§ 4. Die Erziehungsdirektion übermittelt das Habilitationsgesuch nebst den Beilagen der beteiligten Fakultät zur Begutachtung. Die Fakultät hebt in ihrem Gutachten alle diejenigen Gesichtspunkte hervor, die ihr zur Entscheidung in jedem einzelnen Falle als massgebend erscheinen.

§ 5. Die Fakultät ist befugt, mit dem Bewerber eine besondere mündliche oder schriftliche Prüfung in den Fächern, für welche er sich angemeldet hat, eventuell auch in den nächst verwandten Fächern vorzunehmen.

Jeder Bewerber hat nach bestandener Prüfung, oder auch dann, wenn ihm diese erlassen worden ist, vor versammelter Fakultät eine Probevorlesung zu halten. Hiefür hat er aus dem Gebiete der Fächer, welche er lehren will, der Fakultät drei Themata in Vorschlag zu bringen. Aus diesen wählt die Fakultät